

## **Antrag**

**der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sigrid Hupach, Caren Lay, Cornelia Möhring, Sabine Zimmermann (Zwickau), Karin Binder, Heidrun Bluhm, Sevim Dağdelen, Matthias W. Birkwald, Nicole Gohlke, Dr. André Hahn, Dr. Rosemarie Hein, Susanna Karawanskij, Katja Kipping, Katrin Kunert, Sabine Leidig, Norbert Müller, Petra Pau, Harald Petzold (Havelland), Richard Pitterle, Martina Renner, Azize Tank, Frank Tempel, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Katrin Werner, Birgit Wöllert, Jörn Wunderlich, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Flüchtlinge willkommen heißen – Für einen grundlegenden Wandel in der Asylpolitik**

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
  1. Der Bundestag ist besorgt darüber, dass kriegerische Auseinandersetzungen, Vertreibungen, politische Verfolgung, Menschenrechtsverletzungen und existenzbedrohliche Notlagen in vielen Ländern der Welt immer mehr Menschen zur Flucht zwingen. Auch in Deutschland steigt die Zahl der Asylsuchenden, im Jahr 2014 auf etwa 173.000. Dies ist jedoch nur ein Bruchteil der über 50 Millionen Menschen, die sich weltweit auf der Flucht befinden. Trotz der zuletzt gestiegenen Zahl von Asylsuchenden hat sich die Gesamtzahl der in Deutschland lebenden Flüchtlinge und Asylsuchenden in den letzten 15 Jahren mehr als halbiert und beträgt etwa 500.000 Menschen. Der Bundestag betont vor diesem Hintergrund, dass die Bundesrepublik Deutschland als eine der reichsten Industrienationen der Welt für Flüchtlinge offen sein und auch die Aufnahme einer größeren Zahl von Asylsuchenden menschenwürdig gestalten muss.
  2. Der Bundestag will die bisherige Politik der Abschreckung gegenüber Flüchtlingen konsequent beenden. In den 80er und 90er Jahren wurde eine Reihe von Maßnahmen zur Abschreckung von schutzsuchenden Menschen geschaffen: Die Zwangsunterbringung in entpersönlichenden Lagern, massive Einschränkungen der Bewegungsfreiheit (Residenzpflicht) und sozialrechtliche Diskriminierungen (Arbeitsverbote, Versorgung unterhalb des menschenwürdigen Existenzminimums, eingeschränkte Gesundheitsversorgung u.v.m.). Der Bundestag begrüßt, dass das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil zum Asylbewerberleistungsgesetz im Juli 2012 dieser

- menschenrechtswidrigen Abschreckungslogik verfassungsrechtlich die Grundlage entzogen hat. Die grundgesetzlich garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren. Dieser Leitsatz muss für alle Gesetze gelten, von denen Asylsuchende und Migrantinnen und Migranten betroffen sind.
3. Der Bundestag fordert von allen beteiligten Akteuren in Politik und Verwaltung ein grundlegendes Umdenken im Umgang mit Asylsuchenden und Flüchtlingen. Eine offene, menschenwürdige Aufnahme und schnelle Integration müssen Ziele dieses politischen Wandels sein. Das betrifft die Unterbringung und die Ausgestaltung der Aufnahme genauso wie die sozialen Rechte, die Hilfen beim Spracherwerb und der Arbeitssuche sowie eine schnelle und faire Prüfung der Asylanträge. Dies ist nicht nur aus individueller und menschenrechtlicher Sicht erforderlich, sondern auch im Interesse der Aufnahmegesellschaft, denn die Mehrheit der Asylsuchenden wird dauerhaft in Deutschland bleiben. Es gilt, die vielfältigen Potenziale und Fähigkeiten der Schutzsuchenden positiv zu nutzen und zu fördern, anstatt die Menschen zu Untätigkeit und in Sozialhilfeabhängigkeit zu zwingen, was mit einer beruflichen De-Qualifikation und häufig auch psychischen Erkrankungen verbunden ist. Die gesetzlichen Lockerungen der letzten Zeit, etwa in Bezug auf Arbeitsverbote, das Sachleistungsprinzip und die Residenzpflicht, sind unzureichend, halbherzig und bleiben Stückwerk. Erforderlich ist ein Gesamtkonzept, das von einem anderen Denken und grundsätzlicher Offenheit getragen ist.
  4. Die geflüchteten Menschen dürfen nicht die Leidtragenden jahrelanger politischer Versäumnisse sein. Auf den kontinuierlichen Anstieg der Flüchtlingszahlen ist nicht bzw. nur unzureichend und zu spät reagiert worden. Aufgrund dieser Planungsmängel stehen viele Bundesländer und Kommunen aktuell vor besonderen Schwierigkeiten bei der Unterbringung von Flüchtlingen. Notlösungen und vorläufige Unterbringungen verstoßen häufig gegen menschenwürdige Mindeststandards. Vor dem Hintergrund dieses selbst verschuldeten Notstands wurden gesetzliche Änderungen zur erleichterten Unterbringung von Asylsuchenden auch in Gewerbegebieten und in Außenrandbereichen beschlossen. Damit wurden die falschen Weichenstellungen vorgenommen, denn statt einer desintegrierenden Unterbringung in abgelegenen Massenunterkünften und einer Absenkung diesbezüglicher Standards ist eine möglichst dezentrale Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen oder kleinen Wohneinheiten in Wohngebieten erforderlich, um ihre Integration zu erleichtern, aber auch um die Konfliktpotentiale, z.B. aufgrund der sexuellen und geschlechtlichen Orientierung, zu minimieren."
  5. Der Bundestag betont, dass die Aufnahme und Versorgung Asylsuchender eine gesamtstaatliche Aufgabe ist, die aus internationalen und europäischen Verpflichtungen zum Flüchtlingsschutz resultiert. Diese Aufgabe darf nicht in erster Linie den Kommunen aufgebürdet werden, zumal zahlreiche Kommunen angesichts steigender Asylzahlen hiermit überfordert sind. Die Kosten der Aufnahme müssen den Kommunen effektiv erstattet werden. Wenn eine gute Aufnahme von Flüchtlingen nicht gewährleistet ist, entsteht ein gefährlicher Nährboden für rassistische Protestbewegungen und Akzeptanz und Aufnahmebereitschaft in der Bevölkerung werden gefährdet. Bundes einheitliche Regelungen sind erforderlich, um verbindliche Mindeststandards für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen in allen Bundesländern gleichermaßen zu garantieren. Die Interessen von begleiteten und unbegleiteten Minderjährigen müssen dabei im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention eine besondere Rolle spielen, der Vorrang der Kinder- und Ju-

gendhilfe muss sichergestellt werden. Den Belangen von Menschen mit Behinderungen ist entsprechend der Anforderungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung zu tragen. Unter den Asylsuchenden sind viele Familien, deren besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme und Unterbringung berücksichtigt werden müssen.

6. Der Bundestag ist erfreut über die Vielzahl aktiver Menschen, die sich in unterschiedlicher Weise für eine offene Aufnahme und Unterstützung von Flüchtlingen vor Ort einsetzen. Dies beginnt mit Lernhilfen und Angeboten für Kinder, geht über Besuche, Spenden und Unterstützungsangebote und endet nicht bei Solidaritätskundgebungen und Schutz vor rassistischen Übergriffen. Diese Initiativen engagierter Bürgerinnen und Bürger, von Flüchtlings- und antirassistischen Gruppen, von Kirchengemeinden, Verbänden und Vereinen müssen materiell und ideell unterstützt und ermutigt werden. Mit großer Sorge beobachtet der Bundestag zugleich eine zunehmende rassistische Mobilisierung gegen Asylsuchende und Flüchtlingsunterkünfte, die durch unzureichende staatliche Aufnahmebedingungen bestärkt wird. Die Misshandlungen von Asylsuchenden durch private „Sicherheitskräfte“ in Aufnahmeeinrichtungen sind auch ein Ausdruck der strukturellen Ohnmacht und Situation des Ausgeliefert-Seins von hilfebedürftigen Menschen in großen Massenunterkünften. Rassismus darf nicht als ein Phänomen am Rande der Gesellschaft verharmlost werden, gerade Asylsuchende stoßen weiterhin auf starke Vorurteile innerhalb der Bevölkerung. Antirassistische Präventionsarbeit muss deshalb ein selbstverständlicher Teil des bürgerschaftlichen Engagements und der staatlichen Aufnahmepolitik sein.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. in enger Abstimmung und nach Beratung mit Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen, Wohlfahrtsverbänden und allen maßgeblichen Akteurinnen und Akteuren auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene die notwendigen gesetzlichen, administrativen und gegebenenfalls verfassungsändernden Schritte für einen grundlegenden Wandel in der Aufnahmepolitik gegenüber Asylsuchenden einzuleiten, und hierzu einen Entwurf für ein neu zu schaffendes Flüchtlingsaufnahmegesetz vorzulegen, in dem insbesondere folgende Punkte geregelt sind:

a) Bund übernimmt vorrangig die Kosten der Flüchtlingsaufnahme

Für die Phase des Asylverfahrens und eine zeitlich noch genauer zu definierende Übergangszeit übernimmt der Bund die Kosten der Aufnahme, Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen; Länder und Kommunen bleiben in der Verantwortung, indem sie die Mittel für die Betreuung und lokale Integration der Asylsuchenden und anerkannten Schutzberechtigten zur Verfügung stellen, ein besonderes Augenmerk soll dabei Kindern und Jugendlichen, insbesondere solchen ohne Begleitung durch Eltern oder andere nahe Verwandte, gelten, die Jugendhilfe ist so zu stärken, dass sie ihrer besonderen Verantwortung nachkommen kann; ebenso muss auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen eingegangen werden; für anerkannte Flüchtlinge werden durch die Agentur für Arbeit zielgruppenspezifische Programme für eine bessere Eingliederung in den Arbeitsmarkt entwickelt, Asylsuchende werden bei der Arbeitsaufnahme gemeinsam durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Arbeitsagentur unterstützt.

Den Kommunen werden die Kosten der Unterbringung für abgelehnte Flüchtlinge erstattet;

- b) **Schnelle Integration und Vorrang der Wohnungsunterbringung**  
Bei der Aufnahme muss der Grundsatz einer Integration von Beginn an gelten, in Bezug auf die Unterbringung gilt der Vorrang einer privaten, dezentralen Unterbringung; möglichst viele Asylsuchende sollen möglichst schnell in Wohnungen untergebracht werden, wie dies in zahlreichen Städten bereits geschieht. Hierbei muss insbesondere der bestehende Wohnungsleerstand genutzt werden, etwa durch spezielle Programme zur Nutzbarmachung leer stehender Wohnungen für Flüchtlinge; der öffentlich geförderte soziale Wohnungsbau muss insgesamt, aber auch mit Blick auf die Gruppe geflüchteter Menschen deutlich gestärkt werden; Asylsuchende sollen einen Zugang zu einem geschützten Marktsegment (städtischer Wohnungsgesellschaften) erhalten und bei der Wohnungssuche aktiv unterstützt werden (Kautionsübernahme, Beratung und Begleitung), auch um Vorurteilen und Diskriminierungen bei der Wohnungsvergabe zu begegnen; die sozialpsychologische Betreuung und rechtliche Beratung von dezentral untergebrachten Flüchtlingen muss durch aufsuchende Sozialarbeit und ein gutes und transparentes Beratungsnetzwerk gesichert werden;
- c) **Gegen Lagerzwang und Zwangsverteilung**  
Das rigide Zwangsverteilungs- und Unterbringungssystem von Asylsuchenden muss überwunden, familiäre und private Kontakte und karitative Unterstützungs- und Unterbringungsangebote dagegen genutzt werden; die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer bestimmten Erstaufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft entfällt, wenn Asylsuchende oder Geduldete eine angemessene Unterkunft bei Verwandten, Bekannten oder unterstützenden Vereinen, Kirchen oder Privatpersonen nachweisen oder nach einer bundesweiten Suche eine Wohnung privat anmieten können; eine vom Königssteiner Schlüssel abweichende Verteilung Asylsuchender durch die Nutzung privater Unterbringungsmöglichkeiten ist wegen der Übernahme der Kosten durch den Bund unproblematisch bzw. ist insgesamt mit Einsparungen zu rechnen, da die Zwangsunterbringung in Gemeinschaftsunterkünften kostenintensiver ist und z.B. familiäre Ressourcen nicht genutzt werden können; soweit mittelfristig eine ungleiche Verteilung der Aufnahmekosten in Bezug auf anerkannte Flüchtlinge entstehen sollte, ist der Königssteiner Schlüssel zu einem Orientierungsmaß für einen entsprechenden finanziellen Ausgleich zwischen Bund und Ländern fortzuentwickeln; im Übrigen sind bei einer Verteilung nach dem Königssteiner Schlüssel, soweit keine privaten Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die individuellen Wünsche der Betroffenen und bestehende familiäre Bindungen weitestmöglich zu berücksichtigen und das System entsprechend zu flexibilisieren.
- d) **Verpflichtende Mindeststandards für die Flüchtlingsunterbringung bundesweit**  
Bei der Unterbringung und Versorgung von Asylsuchenden müssen durch bundesweite Mindeststandards verbindliche Vorgaben gemacht und wirksame Beschwerde- und Kontrollmechanismen geschaffen werden, um eine menschenwürdige Aufnahme auch in der Praxis zu garantieren; soweit sich die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft für eine befristete Anfangszeit nicht vermeiden lässt, sind diese Ein-

richtungen auf die Bedürfnisse von Flüchtlingen in ihrer besonderen Situation auszurichten, dies ist bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (ebenso mögliche Alternativ-Nutzungen für den Fall zurückgehender Asylzahlen); bei der Standortbestimmung von Gemeinschaftsunterkünften muss eine gute Eingliederung und Integration der Flüchtlinge gewährleistet werden (in Bezug auf die allgemeine Infrastruktur, Verkehrs- und Internetanbindung, Schulnähe, Einkaufsmöglichkeiten, Kultur-, Sport- und Freizeitangebote usw.); die Aufnahme in einer Erstaufnahmeeinrichtung muss auf die unbedingt erforderliche Zeit begrenzt werden und darf sechs bis 12 Wochen nicht überschreiten; weitere Gemeinschaftsunterkünfte sind in ihrer Größe zu beschränken (maximal 50 Personen), um Probleme, die mit einer größeren Unterkunft verbunden sind, zu vermeiden (interne Konflikte, Akzeptanzprobleme, Kontrollmaßnahmen usw.); für lesbische, schwule, bi-, transsexuelle, transgender und intersexuelle Flüchtlinge und Frauen, die Opfer sexueller Gewalt wurden, muss eine geschützte Unterbringung bis zu einer schnellen Vermittlung eigene Wohnungen gewährleistet werden; in Gemeinschaftsunterkünften muss die Privatsphäre der Menschen gewahrt werden (abgeschlossene Wohneinheiten, familieneinheitliche Unterbringung, Kochgelegenheiten und sanitäre Einrichtungen in ausreichender Anzahl und Qualität), das Kindeswohl ist besonders zu schützen (Spiel- und Sportmöglichkeiten, Rückzugs- und Ruheorte), eine qualifizierte soziale und rechtliche Beratung, ein Zugang zu Angeboten von Kinder- und Jugendhilfe und eine umfassende Gesundheitsversorgung sind zu garantieren; die Bewohnerinnen und Bewohner müssen auf die nähere Ausgestaltung der Wohn- und Lebensbedingungen in einer Gemeinschaftsunterkunft Einfluss nehmen können (Beiräte); die Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge (alleinstehende Frauen, allein erziehende Mütter oder Väter, Menschen mit Behinderungen, traumatisierte, ältere oder kranke Menschen usw.) müssen wirksam berücksichtigt werden, hierzu gehört auch ein geregeltes System der sensiblen Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit; innovative Modellprojekte eines gemeinsamen Wohnens und Lebens von Schutzsuchenden und bereits länger hier lebender Menschen oder im Rahmen sozialer Kulturkonzepte (z.B. „Grandhotel Cosmopolis“ in Augsburg) sind zu unterstützen; Gemeinschaftsunterkünfte privater (nicht gemeinwohlorientierter) Betreiber werden nicht genutzt, weil profitorientierte Einrichtungen mit der Gefahr einer Unterschreitung von Mindeststandards aus Gründen der Kostenersparnis verbunden sind, wie skandalöse Unterbringungsbedingungen in solchen Einrichtungen immer wieder zeigen – die staatliche Verpflichtung zur menschenwürdigen Aufnahme Schutzsuchender ist nicht privatisierbar;

e) Aufnahmebereitschaft stärken

Die Aufnahme von Flüchtlingen muss unter Beteiligung nichtstaatlicher Fachorganisationen längerfristig, realistisch und transparent geplant werden, Kommunen und Anwohnerinnen und Anwohner müssen frühzeitig über die Unterbringung Asylsuchender informiert und eingebunden werden; „Willkommens“-Initiativen vor Ort müssen wirksam unterstützt und mit den Aktivitäten und Angeboten von Kommunen und freien Trägern vernetzt werden. Die Bundesregierung wirbt öffentlichkeitswirksam für das Anliegen einer offenen und menschenwürdigen Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden;

2. faire und schnelle Asylprüfungen, Reformen im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF):

Die Asylverfahren müssen unter Wahrung hoher Verfahrensstandards und im Interesse einer schnellen Klarheit und Aufenthaltssicherheit für die Betroffenen deutlich beschleunigt werden. Damit wird auch einer Demotivation, Dequalifikation und Desintegration der Asylsuchenden während des Verfahrens entgegengewirkt. Hierzu sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- a) Das Personal im BAMF im Bereich der Asylprüfung muss entsprechend der gestiegenen Antragszahlen und Anforderungen über die jüngst neu geschaffenen 650 Stellen hinaus aufgestockt werden, die Stellenzahl muss so bemessen sein, dass die Zielvorgabe maximal dreimonatiger Asylprüfungen erreicht und zugleich eine Sicherung der Qualität der Entscheidungen und Weiterbildungsmaßnahmen für Bedienstete im Asylbereich sichergestellt werden können.
  - b) Die bisher obligatorischen Asyl-Widerrufsprüfungen drei Jahre nach einer Anerkennung werden abgeschafft, sie binden unnötig Kapazitäten im BAMF und verunsichern anerkannte Flüchtlinge; die Möglichkeit individuell begründeter Widerrufe und Rücknahmen ist ausreichend.
  - c) Beschleunigte Anerkennungsverfahren für Flüchtlinge aus Ländern mit hohen Anerkennungschancen (ohne aufwändige Anhörung, im schriftlichen Verfahren) sollten ausgeweitet werden, wobei es zu keinen Einschränkungen der Rechte der Betroffenen kommen darf.
  - d) Angesichts von über 169.000 anhängigen Asylverfahren beim BAMF Ende 2014 ist eine einmalige „Altfallregelung“ für bereits mehr als ein Jahr andauernde behördliche Asylverfahren (dies ist das Vierfache der derzeit angestrebten Maximaldauer) zu treffen, die das BAMF wieder voll arbeitsfähig machen und überlange Verfahren beenden soll; den Betroffenen wird ein Aufenthaltsstatus angeboten, der einem subsidiären Schutz vergleichbar ist. Davon unbeschadet bleibt das Recht der Asylsuchenden, die Voraussetzungen für eine Flüchtlingsanerkennung prüfen zu lassen. Asylsuchende, deren Prüfverfahren bereits länger als drei Jahre andauern, erhalten einen Aufenthaltsstatus, der anerkannten Flüchtlingen entspricht – ein weiteres Abwarten oder eine Ausreise ist nach einem derart langen Prüfverfahren nicht mehr zumutbar;
3. Aufhebung ausgrenzender Vorschriften und Gesetze:
- Entwürfe zur Änderung derjenigen Gesetze, die einer schnellen Integration von Asylsuchenden entgegenstehen, sollen vorgelegt werden; erforderlich ist insbesondere:
- a) Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes als diskriminierendes Sondergesetz, insbesondere des Sachleistungsprinzips und der nur eingeschränkten Gesundheitsversorgung, und Einbeziehung der Betroffenen in das allgemeine System der sozialen Sicherung nach den Sozialgesetzbüchern einschließlich der Gesundheitsversorgung,
  - b) Konsequente Aufhebung der so genannten Residenzpflicht,
  - c) Abschaffung sämtlicher Arbeitsverbote, Beschränkungen und Nachrangigkeitsregelungen beim Arbeitsmarktzugang,
  - d) Verbesserte Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen und Qualifikationen; aktive Förderung von Nachqualifikationen und Weiterbildungen mit entsprechender finanzieller Unterstützung,
  - e) Zugang zu Integrationskursen für Asylsuchende und Geduldete und ergänzende Entwicklung von spezifischen Sprach- und Orientierungskursen für Asylsuchende in ihrer besonderen Aufnahmesituation,

- f) Verhandlung mit den Bundesländern, um ein bundesweites Recht auf Bildung in Regelschulen für alle Flüchtlinge unabhängig vom Aufenthaltsstatus zu verankern und entsprechende einheitliche Qualitätsstandards zu vereinbaren.

Berlin, den 28. Januar 2015

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

## **Begründung**

Die Zahl der Schutzsuchenden in Deutschland steigt, zugleich ist die Not und Schutzbedürftigkeit der Flüchtlinge nicht zuletzt in Anbetracht der besonders brutal geführten Kriege und Vertreibungen in Syrien und im Irak offenkundiger denn je. Dies spiegelt sich in der so genannten bereinigten Asyl-Gesamtschutzquote wieder: 2014 wurde in 48,5 Prozent der inhaltlich entschiedenen Fälle durch das BAMF ein Schutzstatus gewährt (Pressemitteilung des BMI vom 14.1.2015, eigene Berechnung). Hinzu kommt, dass mehr als zehn Prozent der Asylsuchenden, die gegen einen ablehnenden Bescheid klagen, Schutz durch die Verwaltungsgerichte erhalten (vgl. Bundestagsdrucksache 18/3055, Antwort zu Frage 11).

Das bedeutet, dass die überwiegende Mehrheit der Asylsuchenden voraussichtlich dauerhaft in Deutschland bleiben wird und deshalb von Beginn an auf ihre Integration hingearbeitet werden muss. Auch abgelehnte Flüchtlinge können wegen rechtlicher oder tatsächlicher Abschiebungshindernisse häufig nicht abgeschoben werden. Die negativen Folgen einer Politik, die gegenüber Asylsuchenden und Geduldeten auf Abschreckung, Verbote und Entrechtung setzt, sind anhand der Gruppe der über Jahre und Jahrzehnte lediglich geduldeten Flüchtlinge eindrucksvoll zu beobachten: Arbeitsverbote und die Verweigerung eines rechtmäßigen Aufenthalts haben diese Menschen systematisch des-integriert. Bleiberechtsregelungen, die ausreichende Deutschkenntnisse und eine eigenständige Lebensunterhaltssicherung voraussetzen, laufen auch deshalb häufig ins Leere.

Die Gesamtzahl der in Deutschland lebenden Flüchtlinge mit unterschiedlichen Aufenthaltsstatus hat sich in den letzten 15 Jahren halbiert: Ende 2013 lebten rund 500.000 Flüchtlinge in Deutschland (0,6 Prozent der Bevölkerung), etwa 300.000 anerkannte Flüchtlinge oder Personen mit einem humanitären Schutzstatus und 200.000 Asylsuchende und Geduldete. Ende 1997 betrug die Gesamtzahl der hier lebenden Flüchtlinge demgegenüber noch über eine Million (vgl. Bundestagsdrucksachen 18/1033 und 16/8321). Dies belegt, dass die Aufnahme weiterer Flüchtlinge für die Bundesrepublik Deutschland nicht nur rechtlich und moralisch verpflichtend, sondern in gesamtgesellschaftlicher Perspektive auch zu leisten ist. Aktuelle Probleme bei der Unterbringung sind bewältigbar, durch eine positive Ausgestaltung der Aufnahme von Flüchtlingen wird die Bundesrepublik Deutschland vielmehr von der Tatkraft und den Ideen der geflüchteten Menschen in vielerlei Hinsicht profitieren können. Diffusen Ängsten, Rassismus und sozialchauvinistischer Ablehnung in der Bevölkerung müssen Politik, Staat und Gesellschaft gemeinsam und offensiv entgegenreten.

Eine finanzielle Entlastung der Kommunen bei der Flüchtlingsaufnahme und -unterbringung durch den Bund erhöht auch die Akzeptanz in der Bevölkerung. So werden die Kommunen in die Lage versetzt, bürgerschaftliches Engagement für die Flüchtlingsaufnahme zu stärken, besondere Angebote in Kindertagesstätten, Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen und integrative Projekte zu fördern. Die Kommunen sollen durch die angestrebte Kostenentlastung also nicht aus ihrer Verantwortung entlassen, sondern in ihrer integrativen Arbeit vor Ort gestärkt werden. Die von Bund und Ländern Ende November 2014 erzielte Verständigung zur Aufnahme von Asylsuchenden, die unter anderem einen Bundeszuschuss in Höhe von 1 Mrd. Euro für die Jahre 2015 und 2016 vorsieht (wovon die Länder 250 Mio. Euro langfristig zurückzahlen haben), ersetzt nicht den mit diesem Antrag vorgeschlagenen grundlegenden konzeptionellen Wandel in der Asyl-Aufnahmepolitik.

Eine menschenwürdige und offene Aufnahmepolitik ist überdies mit Einsparungen verbunden. So ist die Unterbringung in Massenunterkünften im Durchschnitt teurer als Kostenübernahmen der Miete für Privatwohnungen.

Nirgendwo sonst sind die Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) pro Person so hoch wie in Bayern, das in besonderem Maße auf die Abschreckung von Flüchtlingen gesetzt hat: Sie betragen im Jahr 2013 9.415 Euro pro Jahr und lagen damit um 40 Prozent über dem Bundesdurchschnitt in Höhe von 6.743 Euro pro Person – und dies, obwohl in Bayern nur vier Prozent der Leistungsberechtigten höhere Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten (16 Prozent im Bundesdurchschnitt; [www.destatis.de](http://www.destatis.de)). Die Versorgung mit Sachleistungen und die Unterbringung in Massenunterkünften sind nicht nur menschenunwürdig, sondern wegen des Bürokratie- und Kontrollaufwands auch mit Mehrkosten verbunden. Ohnehin werden öffentliche Sozialhilfekosten für Asylsuchende durch den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt und entsprechende Fördermaßnahmen sinken.

Das jetzige System der Aufnahme belastet nicht nur die Kommunen einseitig und übermäßig, die Aufnahmekosten sind auch zwischen den Bundesländern ungleich verteilt: So war die Zahl der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG pro 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner in den Stadtstaaten Bremen, Hamburg und Berlin mit 65 bis 51 Personen doppelt bis dreimal so hoch wie in den wirtschaftsstarke Ländern Baden-Württemberg und Bayern mit 22 bzw. 20 Personen (Bundesdurchschnitt: 0,28 Prozent der Bevölkerung). Ein Ausgleich der damit verbundenen unterschiedlichen Ausgaben findet nicht statt.

PRO ASYL hat die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen, Kostenerstattungssysteme und Unterbringungsbedingungen von Flüchtlingen in den einzelnen Bundesländern in einer Studie analysiert ([www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/NEWS/2014/Laendervergleich\\_Unterbringung\\_2014-09-23\\_01.pdf](http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/NEWS/2014/Laendervergleich_Unterbringung_2014-09-23_01.pdf)).

Für die meisten Kommunen sind die Erstattungspauschalen der Bundesländer für die Aufnahme von Flüchtlingen nicht kostendeckend, nur wenige Bundesländer sehen eine Erstattung aller entsprechenden Kosten vor („Spitzabrechnung“). Dies führt zu Defiziten bei der Aufnahme, insbesondere zu ungenügenden und unhygienischen Unterbringungsbedingungen in oft maroden Gebäuden, die krank machen. PRO ASYL fordert deshalb Konzepte für eine Integration statt Ausgrenzung von Asylsuchenden, Möglichkeiten des Spracherwerbs und der unbeschränkten Erwerbstätigkeit, die Aufhebung des Lagerzwangs, eine Reaktivierung des sozialen Wohnungsbaus und Hilfen bei der Vermittlung von privaten Wohnungen an Flüchtlinge.

Standards und Ziele einer guten Aufnahmepolitik, an die die Gesetzgebung anknüpfen kann, insbesondere den Grundsatz einer möglichst frühzeitigen Unterbringung in Wohnungen und konkrete Mindestkriterien für Gemeinschaftsunterkünfte, hat auch die Diakonie im August 2014 in einem Positionspapier formuliert (<http://www.diakonie.de/07-2014-positionen-zur-aufnahme-von-fluechtligen-15656.html>).

Schließlich sprach das Deutsche Institut für Menschenrechte in einem Policy Paper vom Dezember 2014 („Menschenrechtliche Verpflichtungen bei der Unterbringung von Flüchtlingen“; [www.institut-fuer-menschenrechte.de](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de)) Empfehlungen aus, die den Forderungen dieses Antrags weitgehend entsprechen.

Eine Handreichung mit vielen Informationen, Tipps und positiven Beispielen für Initiativen zum Thema „Willkommenskultur“ haben PRO ASYL und die Amadeu-Antonio-Stiftung erstellt ([http://www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/pdfs/broschuere\\_willkommen.pdf](http://www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/pdfs/broschuere_willkommen.pdf)). Solche Initiativen und das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern vor Ort müssen politisch und finanziell unterstützt werden.

Die aktuellen Asyl-Verfahrensdauern beim BAMF sind inakzeptabel. Obwohl im Koalitionsvertrag eine maximale Dauer von drei Monaten vereinbart worden war, dauert es bis zu einer behördlichen Entscheidung derzeit im Durchschnitt 8,4 Monate (9,7 Monate, wenn die Länder des Westbalkans nicht berücksichtigt werden). Asylsuchende aus Ländern mit zum Teil sehr hohen Anerkennungschancen wie Eritrea, Afghanistan, Somalia, Nigeria, Irak, Pakistan und Russische Föderation müssen sogar 10 bis 18 Monate auf eine Entscheidung warten (vgl. Bundestagsdrucksache 18/3055, Fragen 4 und 17). Dem Kindeswohl widerspricht, dass die Asylverfahren ausgerechnet bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen überdurchschnittlich lange dauern, im Durchschnitt 12,3 Monate, was in diesem Lebensalter eine unerträglich lange Zeit der Ungewissheit bedeutet.

Zugleich ist das BAMF im Asylbereich mit Aufgaben belastet, die weitgehend überflüssig und integrationshemmend sind. Dazu gehören die europaweit einmaligen, obligatorischen Überprüfungen des einmal gewährten Schutzstatus drei Jahre nach einer Anerkennung. Diese Verfahren verunsichern die Betroffenen und bleiben im Regelfall folgenlos: Nur in etwa fünf Prozent der Fälle erfolgt ein Widerruf, von denen wiederum nur etwa ein Drittel gerichtlich bestätigt wird (vgl. Bundestagsdrucksache 18/3055, Fragen 5 und 11). Nach jahrelangem Aufenthalt (allein die gerichtliche Überprüfung eines Widerrufs dauert im Durchschnitt knapp zwei Jahre) bestehen aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Integration zudem oft Aufenthaltsgründe unabhängig vom Flüchtlingsstatus. Es widerspricht dem Ziel einer schnellen Integration von Flüchtlingen, wenn diese sich ihres weiteren Aufenthaltsrechts in Deutschland selbst nach einer Anerkennung nicht sicher sein können. Die Betroffenen können selbst am besten einschätzen, ob und wann ihnen eine freiwillige Rückkehr in ihr Herkunftsland möglich ist



und ob sie sich dies zutrauen. Auf den Widerruf eines Schutzstatus mit der Begründung einer geänderten Lageeinschätzung sollte aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und der Integration der aufgenommenen Flüchtlinge verzichtet werden. Wegen der derzeit hohen Zahl von Anerkennungen droht ansonsten mit einer zeitlichen Verzögerung von drei Jahren eine Vielzahl entsprechender Widerrufsverfahren.

Überflüssig sind auch aufwändige Prüfverfahren bei Personen mit offensichtlichem Schutzbedarf. Erst seit kurzem gibt es die Möglichkeit einer Anerkennung ohne mündliche Anhörung, nach einer Pilotprojektphase gibt seit Anfang November 2014 beschleunigte Verfahren für Asylsuchende aus Syrien und dem Irak, die derzeit eine über 99prozentige Anerkennungschance haben. Bereinigte Gesamtschutzquoten von über 70 Prozent gab es zuletzt auch bei Flüchtlingen aus Eritrea, Afghanistan und Somalia, die somit ebenfalls für ein beschleunigtes Verfahren in Frage kämen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/3055, Frage 1b). Schnelle und unkomplizierte Anerkennungen bringen den Flüchtlingen Klarheit und Sicherheit in Bezug auf ihren Status und weiteren Aufenthalt, zugleich entlasten sie die staatlichen Asylprüfungs- und Aufnahmesysteme.

Die deutsche Asylpolitik ist eingebettet in das Gemeinsame Europäische Asylsystem. Dieses gibt in Bezug auf die Aufnahmebedingungen jedoch nur Mindeststandards vor, die nach menschenrechtlichen Kriterien und in Hinblick auf eine schnelle Integration der Flüchtlinge positiv ausgestaltet werden müssen – dies ist auch bei der anstehenden Umsetzung der neu gefassten EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU vom 26.6.2013) zu berücksichtigen. Vorschläge für eine offene, solidarische und humane Flüchtlingspolitik der Europäischen Union hat die Fraktion DIE LINKE. zuletzt auf der Bundestagsdrucksache 18/288 gemacht, insbesondere auch zu einem anderen System der Verantwortungsteilung innerhalb der EU (Dublin III-Verordnung).

Das derzeitige Dublin-System hat strukturell eine ungerechte Verteilungswirkung und die Inhaftierung, gewaltsame Verschiebung und Illegalisierung vieler Schutzsuchender zur Folge. Es führt auch zu einer steigenden Arbeitsbelastung im BAMF: Die Rekonstruktion des Reisewegs von Flüchtlingen, die Ermittlung des zuständigen Mitgliedstaats und die Organisation und Durchsetzung entsprechender Überstellungen in andere EU-Länder nehmen – ebenso wie eine zunehmende Zahl diesbezüglicher Rechtsstreitverfahren – viel Zeit in Anspruch, die besser für eine gründliche und schnelle inhaltliche Prüfung der Asylanträge verwandt werden sollte. Dies gilt umso mehr, als den über 35.000 Übernahmeersuchen im Jahr 2013 im Endeffekt weniger als 5.000 reale Überstellungen gegenüberstanden (13,4 Prozent, Bundestagsdrucksache 18/705, Frage 5). Damit ist das Dublin-System auch aus Sicht seiner Befürworter faktisch gescheitert. Seine konsequente Durchsetzung würde allerdings zum Kollaps der EU-Mitgliedstaaten führen, über die Flüchtlinge vor allem in die EU einreisen, wie die Beispiele Griechenlands oder Italiens zeigen. So oder so geht das Dublin-System zulasten der schutzsuchenden Menschen. Statt schnell Schutz zu gewähren, wird um formale Zuständigkeiten gestritten und Flüchtlinge werden gegen ihren Willen und mit Gewalt von einem EU-Land ins andere verbracht. Das derzeitige System erweist sich für die Betroffenen als ein Integrationshemmnis erster Güte, denn sie befinden sich in einem extrem unsicheren Schwebezustand, solange nicht einmal geklärt ist, dass sie ihr Asylverfahren in Deutschland betreiben können. Nach der geltenden Dublin-Verordnung können vorhandene Sprachkenntnisse und soziale Beziehungen zu bestimmten Mitgliedstaaten, die eine Integration wesentlich erleichtern, genauso wenig berücksichtigt werden wie die Frage der aktuellen Aufnahme- und Beschäftigungsmöglichkeiten in einem Land.